



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: SR 23/12 – 09/14

Gremium: Stadtrat
 federführendes Amt: Stadtplanungs- und
Bauaufsichtsamt

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	30.05.2012	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:				 Siegel, Unterschrift		
abgestimmt am:	30.05.2012	ausgefertigt am:	31.05.2012			
stimmberechtigte Mitglieder:			35			
davon anwesend:	29	Nichtteilnahme:	0			
dafür:	29	dagegen:	0			Enthaltungen:

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung der Sanierungsatzung „Kötzschenbroda“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Satzung der Großen Kreisstadt Radebeul über die Aufhebung der Satzung vom 17.03.2004 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kötzschenbroda“

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
SEA	08.05.2012	nö	x				x
SR	30.05.2012	ö	x				x

Fassung vom: 10.05.2012

Dateiname: SR_23_12_Aufhebung_Sanierungsatzung_SR_30_05_2012_nö

lsh

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Artikel 14 Sächsisches Standortegesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Großen Kreisstadt Radebeul über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kötzschenbroda“ vom 17.03.2004 (bekannt gemacht im Radebeuler Amtsblatt 5/2004) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung im Radebeuler Amtsblatt in Kraft.

rechtliche Grundlagen:

§§ 136 bis 164b BauGB

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>Wendisch</i>	Datum:	<i>10.05.12</i>
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	<i>Wendisch</i>	Datum:	<i>10.5.12</i>

SRW

Wendisch

Wendische

Begründung:

Auf Grund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist eine Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Die Sanierung gilt als durchgeführt, wenn die Gemeinde die Ziele und Zwecke der Sanierung, die sich aus ihrer individuellen Sanierungskonzeption ergeben, erreicht hat. Dies hat der Stadtrat (insbesondere der zeitweise beratende Ausschuss „Ausgleichsbeträge Kötzschenbroda“) im Vorfeld seines Beschlusses SR 19/10 – 09/14 zur Ausgleichsbetragshebung im Sanierungsgebiet „Kötzschenbroda“ festgestellt. Damit ist die erstmalig am 08.10.1992 beschlossene und zuletzt am 17.03.2004 geänderte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kötzschenbroda“ aufzuheben.

Löschung des Sanierungsvermerkes

Nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung ersucht die Stadt gem. §162 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.



Wendisch

Rechtsfolgen

Mit der Bekanntmachung der Aufhebungssatzung unterliegen die betroffenen Grundstücke nicht mehr der Anwendung der §§ 144, 145 und 153 BauGB, d. h. der sanierungsrechtlichen Genehmigungspflicht und der Preisprüfung. Darüber hinaus ist die Ausübung des Sanierungsvorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB und der Einsatz von Städtebaufördermitteln i. S. d. § 164 a BauGB nicht mehr möglich. Auch die steuerlichen Möglichkeiten nach § 7h EStG (erhöhte Absetzungen) entfallen zukünftig.

Dagegen knüpft das Ausgleichsbetragsrecht nach §§ 154 und 155 BauGB an den Abschluss der Sanierung an. Mit Erlass der Aufhebungssatzung entsteht die Pflicht zur Zahlung des Ausgleichsbetrages. Unberührt bleiben vorher erfolgte freiwillige Ablösungen.

Sicherung des mit der Sanierung Erreichten

Für einen eng um den Dorfkern Altkötzschenbroda gefassten Bereich des Sanierungsgebietes soll eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB erlassen werden, um die Sanierungsergebnisse auch für die Zeit nach der Aufhebung der Sanierungssatzung rechtlich zu sichern.



Handwritten signature